Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Aixheim e. V.".

Er ist in das Vereinsregister eingetragen, und hat seinen Sitz in Aixheim.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

5. Entstehung der Mitgliedschaft

a)Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

b)Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung beim Ausschuss erforderlich der auch über die endgültige Aufnahme entscheidet.

c)Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch den Tod.
- c) durch Ausschließung.
- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschuss auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

- b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt und trotz Ermahnung davon nicht ablässt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn der Beitrag nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird.

6.1 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung gegen den Ausschluss Berufung einzulegen.

Die Hauptversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig.

Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als erfolgt.

Durch den Austritt und den Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Diese Mitglieder haben die Mitgliedskarte zurückzugeben.

7. Eintrittsgeld und Beitrag

- 1) Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung bestimmt.
- 2) Die Beiträge sind für einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Zeitraum im voraus zu bezahlen.
- 3) Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Ausschuss zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

8. Ehrenmitalieder

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonderer Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern mit ¾ Mehrheit der Anwesenden ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

9. Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Ausschusses von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu leisten und die von dem Vorstand und dem Ausschuss erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu befolgen.

10. Wahl- und Stimmfähigkeit

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 21. Lebensjahres für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar, aber muss mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören.

11. Leitung und Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden geleitet und verwaltet durch:

- 1. den Ausschuss.
- 2. die Hauptversammlung.

12. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Geldwart, dem Sportleiter, dem Jugendleiter sowie aus 3-8 Beisitzern. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

- a) Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. ist der 1. Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
- b) Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Leitung und Verwaltung des Vereins zu unterstützen.
- c) Der Ausschuss hat den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auszuarbeiten und der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- d) Er hat etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten.
- e) Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse hat der Ausschuss zur Durchführung zu bringen.
- f) Der Ausschuss hat die Befugnis, Ausgaben, die im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehen sind, bis zu einem von der Hauptversammlung alljährlich zu bestimmenden

Betrag selbst zu machen.

- g) Dem Ausschuss obliegt es, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen und zur Durchführung zu bringen.
- h) Zur Erledigung aller Angelegenheiten kann der Ausschuss Sonderkommissionen ernennen.
- i) Weiterhin entscheidet der Ausschuss in allen in der Satzung bestimmten Fällen.

Der Ausschuss entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wen über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt mit Ausnahme der in der Satzung getroffenen Sonderbestimmung- vgl. 6.- Der gesamte Ausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich.

Hauptversammlung

13. Ordentliche Hauptversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens **12** Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schützenhaus und durch Ankündigung im Gemeindeblatt 2 Wochen vor der Hauptversammlung.

14. Außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Ausschuss solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand eine solche schriftlich beantragt.

Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

15. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß der Satzung einberufen wurde.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen - Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

Der 1. Vorsitzende hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben; die übrigen Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihm die nötigen Unterlagen zu liefern.

16. Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts,
- b) Genehmigung des Kassenberichts, den der Geldwart zu geben hat,
- c) Entlastung des Ausschusses,
- d) Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- e) Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) Festsetzung der Eintrittsgelder und der Beiträge,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses und einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufene Beschwerden.
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds wegen des Ausschusses aus dem Verein.
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- j) Abänderung der Satzung.

17. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

18. Beschlüsse

- a) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst.
- b) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Abänderung der Satzung kann nur durch die Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von ¾ der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
- d) Zur Abänderung des Vereinszwecks s. 2- und des 18. der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
- e) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienen stimmfähigen Mitglieder.
- f) wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

19. Beurkundung der Beschlüsse

Über die Ausschusssitzung und die Hauptversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen sowie über die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

20. Ehrenamtlichkeit

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. (Ehrenamtspauschale)

21. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aldingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.